

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EG) Nr. 149/94 der Kommission vom 27. Januar 1994 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors 1
- Verordnung (EG) Nr. 150/94 der Kommission vom 27. Januar 1994 über die Erteilung am 30. Januar 1994 von Einfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern 4
- Verordnung (EG) Nr. 151/94 der Kommission vom 27. Januar 1994 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 200 000 Tonnen Hartweizen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle 5
- Verordnung (EG) Nr. 152/94 der Kommission vom 27. Januar 1994 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Januar 1994 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik genehmigt werden können 7
- Verordnung (EG) Nr. 153/94 der Kommission vom 27. Januar 1994 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Januar 1994 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der bilateralen landwirtschaftlichen Abkommen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Österreich sowie Finnland andererseits genehmigt werden können 9
- Verordnung (EG) Nr. 154/94 der Kommission vom 27. Januar 1994 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Januar 1994 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Eier und für Geflügelfleisch entsprechend der Regelung der Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik genehmigt werden können 11
- Verordnung (EG) Nr. 155/94 der Kommission vom 27. Januar 1994 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch 14

Verordnung (EG) Nr. 156/94 der Kommission vom 27. Januar 1994 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch ...	16
Verordnung (EG) Nr. 157/94 der Kommission vom 27. Januar 1994 zur Aussetzung der Vorausfestsetzung von Ausfuhrerstattungen für bestimmte Getreide- und Reiserzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	18
Verordnung (EG) Nr. 158/94 der Kommission vom 27. Januar 1994 zur vorübergehenden Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für Rindfleisch	19
Verordnung (EG) Nr. 159/94 der Kommission vom 27. Januar 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	20
Verordnung (EG) Nr. 160/94 der Kommission vom 27. Januar 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel	23
Verordnung (EG) Nr. 161/94 der Kommission vom 27. Januar 1994 zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis	27
* Richtlinie 94/1/EG der Kommission vom 6. Januar 1994 zur Anpassung der Richtlinie 75/324/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen an den technischen Fortschritt	28

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

94/42/EGKS :

- * Entscheidung der Kommission vom 7. Dezember 1993 zur Genehmigung von Beihilfen Portugals zugunsten des Steinkohlenbergbaus im Jahr 1993** 30

94/43/EG :

- * Entscheidung der Kommission vom 26. Januar 1994 zur Änderung der Entscheidung 93/13/EWG der Kommission zur Festlegung der Verfahren für Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft (¹)** 33

Berichtigungen

- * Berichtigung des Verhaltenskodex für den Zugang der Öffentlichkeit zu Rats- und Kommissionsdokumenten (ABl. Nr. L 340 vom 31. 12. 1993)** 34

(¹) Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 149/94 DER KOMMISSION

vom 27. Januar 1994

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 3179/93⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 16 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus
Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1900/92⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit
Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1901/92⁽⁶⁾, insbesondere auf
Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus
Tunesien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 413/86⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates
vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirt-
schaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in
die Gemeinschaft⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1902/92⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 10
Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates
vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem
Libanon⁽¹¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78⁽¹²⁾, geändert
durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die
Kommission beschlossen, für die Festsetzung der
Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsver-
fahren zurückzugreifen.In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des
Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen
Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der
Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschrei-
bung⁽¹³⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbe-
trag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des
Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der
von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzu-
setzen ist.Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften
zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der
Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt
sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese
Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen
Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungs-
grundlage zu benutzen.Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung
91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Asso-
ziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁴⁾ werden bei der
Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseei-
schen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen
erhoben.Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die
am 24. und 25. Januar 1994 von den Bietern vorgelegten
Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöp-
fungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzu-
setzen.Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Codes
0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der
KN-Codes 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu
erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der
Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in
diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist.
Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer
sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 285 vom 20. 11. 1993, S. 9.⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 2.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 28. Januar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Januar 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	79,00 ⁽²⁾
1509 10 90	79,00 ⁽²⁾
1509 90 00	92,00 ⁽³⁾
1510 00 10	77,00 ⁽²⁾
1510 00 90	122,00 ⁽⁴⁾

(¹) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

(²) Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Codes wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für Tunesien : 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- d) für Algerien und Marokko : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

(³) Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

(⁴) Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	17,38
0711 20 90	17,38
1522 00 31	39,50
1522 00 39	63,20
2306 90 19	6,16

(¹) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 150/94 DER KOMMISSION

vom 27. Januar 1994

über die Erteilung am 30. Januar 1994 von Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 363/93⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3643/85 des Rates vom 19. Dezember 1985 über die ab 1986 auf bestimmte Drittländer anwendbare Einfuhrregelung für Schaf- und Ziegenfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3890/92⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3653/85 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2779/93⁽⁶⁾, wurden die Durchführungsbestimmungen für die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3643/85 eröffnete Einfuhrregelung festgesetzt. Nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3653/85 beschließt die Kommission, in welchem Maße den Anträgen auf Erteilung von Einfuhrlizenzen für das erste Vierteljahr 1994 stattgegeben werden kann.

Übersteigen die Mengen, für welche Lizenzanträge gestellt wurden, die Mengen, die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3653/85 eingeführt werden können, so sollten gemäß Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b) derselben Verordnung diese Mengen um einen einheitlichen Anteil gekürzt werden.

Sind dagegen die Mengen, für die Lizenzen beantragt wurden, geringer als die oder gleich den in der Verord-

nung (EWG) Nr. 3653/85 vorgesehenen Mengen, so können alle beantragten Lizenzen genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten erteilen am 30. Januar 1994 die in der Verordnung (EWG) Nr. 3653/85 vorgesehenen Einfuhrlizenzen, die in der Zeit vom 1. bis 10. Januar 1994 beantragt wurden, mit folgender Maßgabe :

- a) Bei Erzeugnissen der KN-Codes 0204 10 00, 0204 21 00, 0204 22 10, 0204 22 30, 0204 22 50, 0204 22 90, 0204 23 00, 0204 50 11, 0204 50 13, 0204 50 15, 0204 50 19, 0204 50 31 und 0204 50 39 werden die beantragten Mengen mit Ursprung in anderen Drittländern ganz zugeteilt;
- b) bei Erzeugnissen der KN-Codes 0204 30 00, 0204 41 00, 0204 42 10, 0204 42 30, 0204 42 50, 0204 42 90, 0204 43 10, 0204 43 90, 0204 50 51, 0204 50 53, 0204 50 55, 0204 50 59, 0204 50 71 und 0204 50 79 werden die beantragten Mengen mit Ursprung in
 - Chile ganz zugeteilt,
 - anderen Drittländern ganz zugeteilt;
- c) bei Erzeugnissen der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80 und 0104 20 90 werden die beantragten Mengen mit Ursprung in anderen Drittländern ganz zugeteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Januar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Januar 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 42 vom 19. 2. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 348 vom 24. 12. 1985, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 51.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 348 vom 24. 12. 1985, S. 21.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 252 vom 9. 10. 1993, S. 10.

VERORDNUNG (EG) Nr. 151/94 DER KOMMISSION

vom 27. Januar 1994

zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 200 000 Tonnen Hartweizen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2193/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾ legt das Verfahren und die Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstelle befindet, fest.

Es ist zweckmäßig, zum Zweck der Ausfuhr 200 000 Tonnen Hartweizen zum Verkauf zu stellen, die sich im Besitz der italienischen Interventionsstelle befinden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die italienische Interventionsstelle kann unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 2191/93 festgelegten Bedingungen eine Dauerausschreibung für die Ausfuhr von 200 000 Tonnen Hartweizen aus ihren Beständen vornehmen.

Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 200 000 Tonnen Hartweizen, die nach Algerien auszuführen ist.

(2) Die Gebiete, in denen die 200 000 Tonnen Hartweizen lagern, sind in Anhang I angegeben.

Artikel 3

Die Ausfuhrlicenzen gelten vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 bis zum Ablauf des dritten darauffolgenden Monats.

Den im Rahmen der laufenden Ausschreibung eingereichten Geboten dürfen keine Ausfuhrlicenzanträge beigelegt sein, die aufgrund von Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽⁴⁾ gestellt worden sind.

Artikel 4

(1) In Abweichung von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 wird die Frist für Angebote im Rahmen der ersten Teilausschreibung auf den 2. Februar 1994 um 13.00 Uhr (Brüsseler Zeit) festgesetzt.

(2) Angebote für die folgenden Teilausschreibungen können bis jeden Mittwoch um 13.00 Uhr (Brüsseler Zeit) eingereicht werden.

(3) Die letzte Teilausschreibung läuft am 23. März 1994 aus.

(4) Die Angebote sind bei der italienischen Interventionsstelle einzureichen.

Artikel 5

Die italienische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens zwei Stunden nach Ablauf des Termins für die Einreichung der Angebote die erhaltenen Angebote mit. Sie müssen gemäß dem Schema im Anhang II an die im Anhang III angegebenen Nummern übermittelt werden.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Januar 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Veneto	5 000
Emilia Romagna	58 704
Marche	36 903
Campania	7 996
Lucania	2 920
Puglia	53 371
Calabria	26 497
Sicilia	8 607

ANHANG II

Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 200 000 Tonnen Hartweizen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle

(Verordnung (EG) Nr. 151/94)

1	2	3	4	5	6	7
Numerierung der Bieter	Nummer der Partie	Menge (in Tonnen)	Angebotspreis (in ECU/t) (*)	Zuschläge (+) / Abschläge (-) (in ECU/t) (zur Erinnerung)	Handelskosten (in ECU/t)	Bestimmung
1						
2						
3						
usw.						

(*) Dieser Preis enthält die Zu- oder Abschläge betreffend die Partie, auf die sich das Angebot bezieht.

ANHANG III

Die einzigen zu benutzenden Nummern für Fernschreiben und Telekopie in Brüssel sind folgende :

Generaldirektion VI-C-1 (z. H. von Herrn Thibault und Herrn Brus) :

Fernschreiben : — 22037 AGREC B,
 — 22070 AGREC B (griechische Buchstaben);

Telekopie : — 295 01 32,
 — 296 10 97,
 — 295 25 15.

VERORDNUNG (EG) Nr. 152/94 DER KOMMISSION

vom 27. Januar 1994

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Januar 1994 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2698/93 der Kommission vom 30. September 1993 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Polen, der früheren Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und Ungarn geschlossenen Interimsabkommen⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3560/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Mengen, die auf die für das erste Vierteljahr 1994 gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind bei mehreren Erzeugnissen kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden. Bei anderen Erzeugnissen wurden dagegen höhere Mengen beantragt, so daß die betreffenden Anträge, zur Gewährleistung einer gerechten Aufteilung, um einen fixen Prozentsatz verringert werden müssen.

Bezüglich derselben Erzeugnisgruppe sollte die Überschußmenge bestimmt werden, die der für den folgenden Zeitraum verfügbaren Menge hinzuzufügen ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Januar 1994

Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, daß Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2698/93 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1994 gestellt wurden, wird entsprechend dem Anhang I stattgegeben.
- (2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom 1. April bis 30. Juni 1994 dürfen Anträge auf Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2698/93 für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang II ausgewiesen sind.
- (3) Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Januar 1994 in Kraft.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 245 vom 1. 10. 1993, S. 80.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 324 vom 24. 12. 1993, S. 42.

ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1994
1	45,0
2	100,0
3	100,0
4	100,0
5	100,0
6	100,0
7	100,0
8	100,0
9	100,0
10	100,0
11	100,0
12	100,0
13	100,0

ANHANG II

(in Tonnen)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 1994 insgesamt verfügbare Menge
1	1 300,0
2	206,7
3	1 284,0
4	21 566,5
5	2 600,0
6	1 354,0
7	6 631,0
8	1 200,0
9	8 380,0
10	1 865,0
11	210,0
12	935,0
13	90,0

VERORDNUNG (EG) Nr. 153/94 DER KOMMISSION

vom 27. Januar 1994

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Januar 1994 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der bilateralen landwirtschaftlichen Abkommen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Österreich sowie Finnland andererseits genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3580/93 der Kommission vom 21. Dezember 1993 über die Modalitäten der Anwendung der bilateralen landwirtschaftlichen Abkommen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Österreich und Finnland andererseits auf den Schweinefleischsektor⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Mengen, die auf die für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1994 gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind bei mehreren Erzeugnissen kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden. Bei anderen Erzeugnissen wurden dagegen höhere Mengen beantragt, so daß die betreffenden Anträge, zur Gewährleistung einer gerechten

Aufteilung, um einen fixen Prozentsatz verringert werden müssen.

Bezüglich derselben Erzeugnisgruppe sollte die Überschußmenge bestimmt werden, die der für den folgenden Zeitraum verfügbaren Menge hinzuzufügen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3580/93 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1994 gestellt wurden, wird entsprechend dem Anhang I stattgegeben.

(2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom 1. April bis 30. Juni 1994 dürfen Anträge auf Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3580/93 für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang II ausgewiesen sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Januar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Januar 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 326 vom 28. 12. 1993, S. 16.

ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1994
A1	100,00
A2	100,00
A3	100,00
F1	100,00
F2	100,00
F3	100,00

*ANHANG II**(in Tonnen)*

Nummer der Gruppe	Für den zweiten Zeitraum insgesamt verfügbare Menge
A1	81,00
A2	99,00
A3	68,50
F1	1 000,00
F2	500,00
F3	500,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 154/94 DER KOMMISSION**vom 27. Januar 1994**

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Januar 1994 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Eier und für Geflügelfleisch entsprechend der Regelung der Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2699/93 der
Kommission vom 30. September 1993 zur Festlegung der
die Sektoren Geflügelfleisch und Eier betreffenden
Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im
Rahmen der von der Gemeinschaft mit Polen, der
früheren Tschechischen und Slowakischen Föderativen
Republik und Ungarn geschlossenen Interimsab-
kommen⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 3549/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Mengen, die auf die für das erste Vierteljahr 1994
gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind bei
mehreren Erzeugnissen kleiner als die verfügbaren
Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben
werden. Bei anderen Erzeugnissen wurden dagegen
höhere Mengen beantragt, so daß die betreffenden
Anträge, zur Gewährleistung einer gerechten Aufteilung,
um einen fixen Prozentsatz verringert werden müssen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Januar 1994

Bezüglich derselben Erzeugnisgruppe sollte die Über-
schußmenge bestimmt werden, die der für den folgenden
Zeitraum verfügbaren Menge hinzuzufügen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der
Verordnung (EWG) Nr. 2699/93 für den Zeitraum vom
1. Januar bis 31. März 1994 gestellt wurden, wird entspre-
chend dem Anhang I stattgegeben.

(2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom
1. April bis 30. Juni 1994 dürfen Anträge auf Einfuhrli-
zenzen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2699/93 für
insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang II
ausgewiesen sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Januar 1994 in Kraft.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 245 vom 1. 10. 1993, S. 88.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 324 vom 24. 12. 1993, S. 8.

ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1994
1	13,66
2	23,56
4	100,00
5	100,00
6	68,53
7	11,56
8	100,00
9	30,10
10	100,00
11	100,00
12	13,38
14	100,00
15	100,00
16	100,00
17	100,00
18	100,00
19	22,22
21	100,00
22	100,00
23	100,00
24	68,51
25	100,00
26	100,00
27	100,00
28	100,00
30	100,00
31	100,00
32	100,00
33	100,00
34	100,00
35	100,00
36	100,00

ANHANG II

(in Tonnen)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 1994 insgesamt verfügbare Menge
1	127,50
2	212,50
4	9 296,00
5	1 807,32
6	1 262,50
7	1 000,00
8	719,00
9	450,00
10	1 250,00
11	250,00
12	165,00
14	3 000,00
15	4 160,00
16	1 200,00
17	1 300,00
18	190,00
19	27,75
21	725,27
22	703,81
23	1 897,61
24	55,00
25	3 511,92
26	209,47
27	1 629,33
28	42,00
30	804,02
31	421,19
32	599,24
33	259,67
34	1 935,36
35	110,53
36	824,67

VERORDNUNG (EG) Nr. 155/94 DER KOMMISSION

vom 27. Januar 1994

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und ZiegenfleischDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates
vom 25. September 1989 über die gemeinsame Markt-
organisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 363/93⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen
sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch
anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verord-
nung (EG) Nr. 3624/93 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 3624/93
dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Notierungenund Angaben, von denen die Kommission Kenntnis
erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig
gültigen Abschöpfung, wie im Anhang zu dieser Verord-
nung angeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden
Schafen und Ziegen sowie für nicht gefrorenes Schaf- und
Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des Anhangs festge-
setzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Januar 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 42 vom 19. 2. 1993, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 328 vom 29. 12. 1993, S. 73.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 27. Januar 1994 zur Festsetzung der Abschöpfungen
bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und
Ziegenfleisch (*)**

(ECU/100 kg)

KN-Code	Woche Nr. 5 vom 31. Januar bis 6. Februar 1994	Woche Nr. 6 vom 7. bis 13. Februar 1994	Woche Nr. 7 vom 14. bis 20. Februar 1994	Woche Nr. 8 vom 21. bis 27. Februar 1994	Woche Nr. 9 vom 28. Februar bis 6. März 1994
0104 10 30 (1)	79,345	80,483	81,620	82,762	83,674
0104 10 80 (1)	79,345	80,483	81,620	82,762	83,674
0104 20 90 (1)	79,345	80,483	81,620	82,762	83,674
0204 10 00 (2)	168,820	171,240	173,660	176,090	178,030
0204 21 00 (2)	168,820	171,240	173,660	176,090	178,030
0204 22 10 (2)	118,174	119,868	121,562	123,263	124,621
0204 22 30 (2)	185,702	188,364	191,026	193,699	195,833
0204 22 50 (2)	219,466	222,612	225,758	228,917	231,439
0204 22 90 (2)	219,466	222,612	225,758	228,917	231,439
0204 23 00 (2)	307,252	311,657	316,061	320,484	324,015
0204 50 11 (2)	168,820	171,240	173,660	176,090	178,030
0204 50 13 (2)	118,174	119,868	121,562	123,263	124,621
0204 50 15 (2)	185,702	188,364	191,026	193,699	195,833
0204 50 19 (2)	219,466	222,612	225,758	228,917	231,439
0204 50 31 (2)	219,466	222,612	225,758	228,917	231,439
0204 50 39 (2)	307,252	311,657	316,061	320,484	324,015
0210 90 11 (3)	219,466	222,612	225,758	228,917	231,439
0210 90 19 (3)	307,252	311,657	316,061	320,484	324,015

(1) Die geltende Abschöpfung wird nach den in den Verordnungen (EWG) Nr. 3643/85, (EWG) Nr. 715/90 und (EG) Nr. 3609/93 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 und (EG) Nr. 3581/93 der Kommission vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

(2) Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 1985/82, (EWG) Nr. 3643/85, (EWG) Nr. 715/90 und (EG) Nr. 3609/93 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 und (EG) Nr. 3581/93 der Kommission vorgesehenen Bedingungen ergibt.

(3) Die geltende Abschöpfung wird nach den in den Verordnungen (EWG) Nr. 715/90 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

(4) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 156/94 DER KOMMISSION

vom 27. Januar 1994

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und ZiegenfleischDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates
vom 25. September 1989 über die gemeinsame Markt-
organisation für Schaf- und Ziegenfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 363/93 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegen-
fleisch anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EG) Nr. 3625/93 der Kommission ⁽³⁾ festge-
setzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 3625/93
enthaltenen Modalitäten auf die Notierungen undAngaben, von denen die Kommission Kenntnis erhalten
hat, führt zu einer Änderung der Abschöpfungen, wie im
Anhang dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem
Schaf- und Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des
Anhangs festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Januar 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 42 vom 19. 2. 1993, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 328 vom 29. 12. 1993, S. 45.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Januar 1994 zur Festsetzung der Abschöpfungen
bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch ⁽¹⁾ ⁽²⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Woche Nr. 5 vom 31. Januar bis 6. Februar 1994	Woche Nr. 6 vom 7. bis 13. Februar 1994	Woche Nr. 7 vom 14. bis 20. Februar 1994	Woche Nr. 8 vom 21. bis 27. Februar 1994	Woche Nr. 9 vom 28. Februar bis 6. März 1994
0204 30 00	124,115	125,930	127,745	129,568	131,023
0204 41 00	124,115	125,930	127,745	129,568	131,023
0204 42 10	86,881	88,151	89,422	90,698	91,716
0204 42 30	136,527	138,523	140,520	142,525	144,125
0204 42 50	161,350	163,709	166,069	168,438	170,330
0204 42 90	161,350	163,709	166,069	168,438	170,330
0204 43 10	225,889	229,193	232,496	235,814	238,462
0204 43 90	225,889	229,193	232,496	235,814	238,462
0204 50 51	124,115	125,930	127,745	129,568	131,023
0204 50 53	86,881	88,151	89,422	90,698	91,716
0204 50 55	136,527	138,523	140,520	142,525	144,125
0204 50 59	161,350	163,709	166,069	168,438	170,330
0204 50 71	161,350	163,709	166,069	168,438	170,330
0204 50 79	225,889	229,193	232,496	235,814	238,462

⁽¹⁾ Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 1985/82, (EWG) Nr. 3643/85, (EWG) Nr. 715/90 und (EG) Nr. 3609/93 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 und (EG) Nr. 3581/93 der Kommission vorgesehenen Bedingungen ergibt.

⁽²⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 157/94 DER KOMMISSION

vom 27. Januar 1994

zur Aussetzung der Vorausfestsetzung von Ausfuhrerstattungen für bestimmte Getreide- und Reiserzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 7 erster Unterabsatz,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates
vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen
Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und
der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für
bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form
von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren
ausgeführt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3381/90⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5
Absatz 3 zweiter Unterabsatz,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1544/93⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 17
Absatz 7 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 13 Absatz 7 erster Unterabsatz der Verord-
nung (EWG) Nr. 1766/92, Artikel 5 Absatz 3 zweiter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 sowieDiese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Januar 1994

Artikel 17 Absatz 7 zweiter Unterabsatz der Verordnung
(EWG) Nr. 1418/76 kann die Vorausfestsetzung von
Ausfuhrerstattungen für Grunderzeugnisse, die in Form
bestimmter Waren ausgeführt werden, ausgesetzt werden.Die Marktlage kann eine Anpassung der Erstattungen
erforderlich machen. Um zu verhindern, daß die Voraus-
festsetzung von Erstattungen für spekulative Zwecke
beantragt wird, ist die Vorausfestsetzung so lange auszu-
setzen, bis die Anpassung in Kraft tritt.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Vorausfestsetzung von Ausfuhrerstattungen für
Getreide und Reis, die in Form von in Anhang B der
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bzw. Anhang B der
Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 aufgeführten Waren
ausgeführt werden, wird bis einschließlich 31. Januar
1994 ausgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. Januar 1994 in Kraft.

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.⁽³⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 327 vom 27. 11. 1990, S. 4.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 5.

VERORDNUNG (EG) Nr. 158/94 DER KOMMISSION

vom 27. Januar 1994

zur vorübergehenden Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3611/93 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 885/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch und über die Kriterien für die Festsetzung des Betrages dieser Erstattungen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 427/77 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die vorgesehenen Erstattungen sind wegen der Lage auf bestimmten Märkten anzupassen. Zur Vermeidung speku-

lativer Anträge auf Vorausfestsetzung der Erstattungen sollte diese Vorausfestsetzung dringend vorübergehend ausgesetzt werden. Gleichwohl sollte den bis zum 28. Januar 1994 eingereichten Anträgen stattgegeben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Vorausfestsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Erzeugnissen der KN-Codes 0102 10, 0201, 0202, 0206, 0210 und 1602 gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 3261/93 der Kommission ⁽⁵⁾ wird am 28. Januar 1994 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Januar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Januar 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 328 vom 29. 12. 1993, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 293 vom 27. 11. 1993, S. 48.

VERORDNUNG (EG) Nr. 159/94 DER KOMMISSION

vom 27. Januar 1994

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2193/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1544/93⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates⁽⁵⁾, die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Reissektor festsetzt, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 des Rates⁽⁶⁾ über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide-

und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Protein, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁸⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁹⁾ erlassen.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽¹⁰⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 29.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, daß für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

Aus den vorstehenden Bestimmungen ergibt sich, daß die Erstattungen gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen sind.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Januar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Januar 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Januar 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)		(ECU/Tonne)	
Erzeugniscode	Erstattungs- betrag (1)	Erzeugniscode	Erstattungs- betrag (1)
1102 20 10 100 (2)	44,52	1104 29 11 000	20,06
1102 20 10 300 (2)	38,16	1104 29 91 000	19,67
1102 20 90 100 (2)	38,16	1104 29 95 000	19,67
1102 90 10 100	94,14	1104 30 10 000	4,92
1102 90 10 900	64,02	1104 30 90 000	7,95
1102 90 30 100	112,97	1107 10 11 000	35,01
1103 12 00 100	112,97	1107 10 91 000	111,71
1103 13 10 100 (2)	57,24	1108 11 00 200	39,34
1103 13 10 300 (2)	44,52	1108 11 00 300	39,34
1103 13 10 500 (2)	38,16	1108 12 00 200	50,88
1103 13 90 100 (2)	38,16	1108 12 00 300	50,88
1103 19 10 000	19,67	1108 12 00 300	50,88
1103 19 30 100	97,28	1108 13 00 200	50,88
1103 21 00 000	20,06	1108 13 00 300	50,88
1103 29 20 000	64,02	1108 19 10 200	82,08
1104 11 90 100	94,14	1108 19 10 300	82,08
1104 12 90 100	125,52	1109 00 00 100	
1104 12 90 300	100,42	1702 30 51 000 (3)	66,46
1104 19 10 000	20,06	1702 30 59 000 (3)	50,88
1104 19 50 110	50,88	1702 30 91 000	66,46
1104 19 50 130	41,34	1702 30 99 000	50,88
1104 21 10 100	94,14	1702 40 90 000	50,88
1104 21 30 100	94,14	1702 90 50 100	66,46
1104 21 50 100	125,52	1702 90 50 900	50,88
1104 21 50 300	100,42	1702 90 75 000	69,64
1104 22 10 100	100,42	1702 90 79 000	48,34
1104 22 30 100	106,69	2106 90 55 000	50,88
1104 23 10 100	47,70		
1104 23 10 300	36,57		

(1) Die für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien und Montenegro vorgesehenen Erstattungen dürfen nur im Rahmen der humanitären Hilfe gewährt werden, welche gemeinnützige Organisationen in Anwendung von Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 leisten.

(2) Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

(3) Es gelten die Erstattungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2730/75.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3567/93 (ABl. Nr. L 327 vom 28. 12. 1993, S. 1), bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 160/94 DER KOMMISSION

vom 27. Januar 1994

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für GetreidemischfuttermittelDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 2 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1913/69 der Kommis-
sion vom 29. September 1969 über die Gewährung und
Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von
Getreidemischfuttermitteln⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3630/91⁽⁴⁾, stützt sich die
Berechnung der Ausfuhrerstattung insbesondere auf den
Durchschnitt der bei den am häufigsten verwendeten
Getreidearten gewährten Erstattungen bzw. berechneten
Abschöpfungen, berichtet nach Maßgabe des im
laufenden Monat geltenden Schwellenpreises. Bei dieser
Berechnung muß der Gehalt an Getreideerzeugnissen
ebenfalls berücksichtigt werden. Es ist daher zum Zwecke
der Vereinfachung angebracht, die Getreidemischfuter-
mittel in Kategorien einzuteilen und die Erstattung für
jede Kategorie unter Zugrundelegung der Getreideerzeug-
nismenge festzusetzen, die der betreffenden Kategorie
entspricht. Der Erstattungsbetrag muß außerdem den
Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der betref-
fenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis,
Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhin-
dern, und dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr
Rechnung tragen.Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit
jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die
zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung
dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf
dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzu-
stellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gege-
benheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser
Rechnung zu tragen.Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1619/93 der
Kommission⁽⁵⁾ kann die Erstattung nach der Bestim-
mung differenziert werden.Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 3528/93⁽⁷⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse
werden bei der Umrechnung der in den Drittländwäh-
rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem
werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
der Kommission⁽⁸⁾ erlassen.Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden ;
sie kann zwischenzeitlich geändert werden.Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁹⁾ untersagt
den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und
Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situa-
tionen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der
genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der
Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung
Rechnung zu tragen.Aus den vorstehenden Bestimmungen ergibt sich, daß die
Erstattungen gemäß dem Anhang dieser Verordnung fest-
zusetzen sind.Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannt sind und der
Verordnung (EWG) Nr. 1619/93 unterliegen, werden wie
im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. Januar 1994 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.⁽³⁾ ABl. Nr. L 246 vom 30. 9. 1969, S. 11.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 344 vom 14. 12. 1991, S. 40.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 24.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Januar 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Januar 1994 zur Festsetzung der Ausfuhr-
erstattungen für Getreidemischfuttermittel

<i>(ECU/Tonne)</i>		<i>(ECU/Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag (°)	Erzeugniscode	Erstattungsbetrag (°)
2309 10 11 110	1,59	2309 90 53 290	3,81
2309 10 13 110	1,59	2309 10 11 310	6,36
2309 10 31 110	1,59	2309 10 13 310	6,36
2309 10 33 110	1,59	2309 10 31 310	6,36
2309 10 51 110	1,59	2309 10 33 310	6,36
2309 10 53 110	1,59	2309 10 51 310	6,36
2309 90 31 110	1,59	2309 10 53 310	6,36
2309 90 33 110	1,59	2309 90 31 310	6,36
2309 90 41 110	1,59	2309 90 33 310	6,36
2309 90 43 110	1,59	2309 90 41 310	6,36
2309 90 51 110	1,59	2309 90 43 310	6,36
2309 90 53 110	1,59	2309 90 51 310	6,36
2309 10 11 190	1,90	2309 90 53 310	6,36
2309 10 13 190	1,90	2309 10 11 390	7,62
2309 10 31 190	1,90	2309 10 13 390	7,62
2309 10 33 190	1,90	2309 10 31 390	7,62
2309 10 51 190	1,90	2309 10 33 390	7,62
2309 10 53 190	1,90	2309 10 51 390	7,62
2309 90 31 190	1,90	2309 10 53 390	7,62
2309 90 33 190	1,90	2309 90 31 390	7,62
2309 90 41 190	1,90	2309 90 33 390	7,62
2309 90 43 190	1,90	2309 90 41 390	7,62
2309 90 51 190	1,90	2309 90 43 390	7,62
2309 90 53 190	1,90	2309 90 51 390	7,62
2309 10 11 210	3,18	2309 90 53 390	7,62
2309 10 13 210	3,18	2309 10 31 410	9,54
2309 10 31 210	3,18	2309 10 33 410	9,54
2309 10 33 210	3,18	2309 10 51 410	9,54
2309 10 51 210	3,18	2309 10 53 410	9,54
2309 10 53 210	3,18	2309 90 41 410	9,54
2309 90 31 210	3,18	2309 90 43 410	9,54
2309 90 33 210	3,18	2309 90 51 410	9,54
2309 90 41 210	3,18	2309 90 53 410	9,54
2309 90 43 210	3,18	2309 10 31 490	11,42
2309 90 51 210	3,18	2309 10 33 490	11,42
2309 90 53 210	3,18	2309 10 51 490	11,42
2309 10 11 290	3,81	2309 10 53 490	11,42
2309 10 13 290	3,81	2309 90 41 490	11,42
2309 10 31 290	3,81	2309 90 43 490	11,42
2309 10 33 290	3,81	2309 90 51 490	11,42
2309 10 51 290	3,81	2309 90 53 490	11,42
2309 10 53 290	3,81	2309 10 31 510	12,72
2309 90 31 290	3,81	2309 10 33 510	12,72
2309 90 33 290	3,81	2309 10 51 510	12,72
2309 90 41 290	3,81	2309 10 53 510	12,72
2309 90 43 290	3,81	2309 90 41 510	12,72
2309 90 51 290	3,81	2309 90 43 510	12,72

<i>(ECU / Tonne)</i>		<i>(ECU / Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag (°)	Erzeugniscode	Erstattungsbetrag (°)
2309 90 51 510	12,72	2309 10 53 690	19,04
2309 90 53 510	12,72	2309 90 41 690	19,04
2309 10 31 590	15,23	2309 90 43 690	19,04
2309 10 33 590	15,23	2309 90 51 690	19,04
2309 10 51 590	15,23	2309 90 53 690	19,04
2309 10 53 590	15,23	2309 10 51 710	19,08
2309 90 41 590	15,23	2309 10 53 710	19,08
2309 90 43 590	15,23	2309 90 51 710	19,08
2309 90 51 590	15,23	2309 90 53 710	19,08
2309 90 53 590	15,23	2309 10 51 790	22,85
2309 10 31 610	15,90	2309 10 53 790	22,85
2309 10 33 610	15,90	2309 90 51 790	22,85
2309 10 51 610	15,90	2309 90 53 790	22,85
2309 10 53 610	15,90	2309 10 51 810	22,26
2309 90 41 610	15,90	2309 10 53 810	22,26
2309 90 43 610	15,90	2309 90 51 810	22,26
2309 90 51 610	15,90	2309 90 53 810	22,26
2309 90 53 610	15,90	2309 10 51 890	26,66
2309 10 31 690	19,04	2309 10 53 890	26,66
2309 10 33 690	19,04	2309 90 51 890	26,66
2309 10 51 690	19,04	2309 90 53 890	26,66

(°) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB : Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3567/93 (ABl. Nr. L 327 vom 28. 12. 1993, S. 1), bestimmt.

Für die Erzeugnisse der in der vorstehenden Tabelle nicht genannten KN-Codes 2309 10 11, 2309 10 13, 2309 10 31, 2309 10 33, 2309 10 51, 2309 10 53, 2309 90 31, 2309 90 33, 2309 90 41, 2309 90 43, 2309 90 51 und 2309 90 53 ist keine Erstattung vorgesehen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 161/94 DER KOMMISSION
vom 27. Januar 1994
zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1544/93⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9
Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der
Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen
zur der Regelung der Produktionserstattungen für Getreide und
Reis⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 sind die Durchführungsbestimmungen zur Produktionserstattung festgelegt worden. Die diesbezügliche Berechnungsgrundlage

ist in Artikel 3 derselben Verordnung enthalten. Die so berechnete Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden und kann geändert werden, wenn sich der Mais- und der Weizenpreis erheblich ändern.

Um den zu zahlenden Betrag genau zu bestimmen, sind die mit dieser Verordnung festzusetzenden Produktionserstattungen durch die im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 angegebenen Koeffizienten anzupassen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 zu zahlende Produktionserstattung für Getreide und Reis wird auf 33,38 ECU/Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Januar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Januar 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112.

RICHTLINIE 94/1/EG DER KOMMISSION

vom 6. Januar 1994

zur Anpassung der Richtlinie 75/324/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen an den technischen Fortschritt

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt von Spanien und Portugal, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Ein Mitgliedstaat hat die Schutzklausel gemäß Artikel 10 der Richtlinie 75/324/EWG angewandt.

Die entsprechenden Schutzmaßnahmen lassen sich wegen der Risiken bei zunehmender Verwendung von hochentzündlichen Treibgasen als Ersatz für Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) in Aerosolpackungen rechtfertigen.

In bestimmten Aerosolpackungen verwendete Stoffe und/oder Zubereitungen sind besonders leicht entzündlich.

Die derzeit geltenden Bestimmungen reichen nicht aus, um Sicherheitsrisiken durch Aerosolpackungen auszuschließen. Deshalb müssen die Bestimmungen angepaßt werden.

Bestimmte Aerosolpackungen enthalten zwar entzündliche Stoffe und/oder Zubereitungen, stellen jedoch kein Entzündungsrisiko dar. Deshalb ist bei bestimmten Etikettierungsvorschriften eine Ausnahmeklausel vorzusehen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses zur Anpassung an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 75/324/EWG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung :

„d) die unter den Nummern 2.2 und 2.3 des Anhangs aufgeführten Angaben,“.

2. Nach Artikel 9 wird folgender Artikel eingefügt :

„Artikel 9a

Wenn der für das Inverkehrbringen von Aerosolpackungen Verantwortliche anhand von geeigneten Versuchen oder Analysen nachweisen kann, daß die

betreffenden Aerosolpackungen zwar entzündliche Bestandteile enthalten, aber unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen kein Entzündungsrisiko darstellen, so kann er selbst entscheiden, die Bestimmungen gemäß den Nummern 2.2 Buchstabe b) und 2.3 Buchstabe b) des Anhangs nicht anzuwenden.

Er hält den Mitgliedstaaten eine Kopie der entsprechenden Unterlagen zur Verfügung.

In diesem Fall müssen auf dem Etikett gut sichtbar, lesbar und unverwischbar die in der Aerosolpackung enthaltenen entzündlichen Bestandteile in folgender Form angegeben werden : „Enthält x Massenprozent entzündliche Bestandteile.“

3. Der Anhang wird gemäß dem Anhang zu dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen vor dem 1. Oktober 1994 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab 1. April 1995 an.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 3*Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Brüssel, den 6. Januar 1994

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 147 vom 9. 6. 1975, S. 40.

ANHANG

Der Anhang der Richtlinie 75/324/EWG wird wie folgt geändert :

a) Nummer 1.8 erhält folgende Fassung :

„1.8. *Brennbare Bestandteile*

„Brennbare Bestandteile“ sind Stoffe und Zubereitungen, die den für die Kategorien ‚hochentzündlich‘, ‚leichtentzündlich‘ und ‚entzündlich‘ im Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG festgelegten Kriterien genügen.

Die Verfahren zur Bestimmung der Entzündungseigenschaften sind in Anhang V Teil A dieser Richtlinie beschrieben.“

b) Nummer 2.2 erhält folgende Fassung :

„2.2. *Kennzeichnung*

Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinien über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen, insbesondere hinsichtlich Gefahren für die Gesundheit und/oder Umwelt, muß jede Aerosolpackung gut sichtbar, gut leserlich und unauslöschlich mit folgenden Angaben versehen sein :

- a) Unabhängig vom Inhalt : ‚Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 °C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen‘.
- b) Im Fall brennbarer Bestandteile im Sinne von Nummer 1.8 : gegebenenfalls das Gefahrensymbol, die Gefahrenbezeichnung, die auf leichte Entzündbarkeit der Stoffe und/oder Zubereitungen, die in der Aerosolpackung einschließlich des Treibmittels enthalten sind, hinweisen, sowie die entsprechenden R-Sätze gemäß den Kriterien der Ziffern 2.2.3, 2.2.4 oder 2.2.5 des Anhangs VI der Richtlinie 67/548/EWG. Das Gefahrensymbol und die Gefahrenbezeichnung entsprechen den Bestimmungen des Anhangs II dieser Richtlinie.

2.3. *Besondere Angaben im Zusammenhang mit der Verwendung*

Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinien über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen, insbesondere hinsichtlich der Gefahren für die Gesundheit und/oder Umwelt, muß jede Aerosolpackung gut sichtbar, gut leserlich und unauslöschlich mit folgenden Angaben versehen sein :

- a) Unabhängig vom Inhalt zusätzliche vorbeugende Gebrauchsanweisungen, die den Verbraucher über die spezifischen Gefahren des Produkts unterrichten.
 - b) Im Falle brennbarer Bestandteile die folgenden Warnhinweise :
 - ‚Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen‘
 - ‚Von Zündquellen fernhalten — Nicht rauchen‘
 - ‚Außer Reichweite von Kindern aufbewahren‘.“
-

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Dezember 1993

zur Genehmigung von Beihilfen Portugals zugunsten des Steinkohlenbergbaus im Jahr 1993

(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)

(94/42/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft für Kohle und Stahl,gestützt auf die Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS der
Kommission vom 30. Juni 1986 über die Gemeinschafts-
regelung für Maßnahmen zugunsten des Steinkohlenberg-
baus⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

Die portugiesische Regierung hat der Kommission mit
Schreiben vom 15. September 1993 gemäß Artikel 9
Absatz 2 der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS finanzielle
Maßnahmen bekanntgegeben, die sie im Jahr 1993
zugunsten des Steinkohlenbergbaus durchzuführen
gedenkt.Gemäß der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS befindet die
Kommission über folgende finanzielle Maßnahmen:

- Eine Beihilfe in Höhe von 1 094,34 Millionen
Escudos zur Abdeckung von Betriebsverlusten an das
Unternehmen Carbonífera do Douro für das Haus-
haltsjahr 1993;
- eine Beihilfe in Höhe von 1 200 Millionen Escudos
für Entschädigungszahlungen zugunsten von Arbeit-
nehmern, die ihren Arbeitsplatz im Zuge der geord-
neten Zechenstilllegungen des Unternehmens Carbo-
nífera do Douro verlieren;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1986, S. 1.— eine Beihilfe zur Bereinigung von Schulden bei der
portugiesischen Sozialversicherung für das Haushalts-
jahr 1993 in Höhe von 108,494 Millionen Escudos.Die von Portugal geplanten Maßnahmen zugunsten des
Steinkohlenbergbaus entsprechen den Bestimmungen von
Artikel 1 Absatz 1 der genannten Entscheidung. Die
Kommission muß daher gemäß Artikel 10 der Entschei-
dung darüber befinden, ob sie mit den Zielen und Krite-
rien der Entscheidung und mit dem Funktionieren des
Binnenmarktes vereinbar sind.

II

Mit ihren Entscheidungen Nrn. 91/2/EGKS⁽²⁾, 91/548/
EGKS⁽³⁾, 92/54/EGKS⁽⁴⁾ und 93/135/EGKS⁽⁵⁾ hat die
Kommission die Beihilfen zur Deckung der Betriebsver-
luste des Unternehmens Carbonífera do Douro für die
Haushaltsjahre 1989, 1990, 1991 und 1992 genehmigt
unter Berücksichtigung der Tatsache, daß sie dazu
beitragen würden, den Strukturwandel im Steinkohle-
bergbau zu erleichtern und insbesondere die Stilllegung
der Zeche Germunde, die wirtschaftlich nicht überlebens-
fähig ist, im Rahmen der Regional- und Industriepolitik
zeitlich zu staffeln.Die Beihilfen tragen somit zur Lösung der sozialen und
regionalen Probleme im Zusammenhang mit dem Struk-
turwandel im Steinkohlenbergbau gemäß Artikel 2 Absatz
1 dritter Gedankenstrich der Entscheidung Nr. 2064/86/
EGKS bei.⁽²⁾ ABl. Nr. L 5 vom 8. 1. 1991, S. 25.⁽³⁾ ABl. Nr. L 298 vom 29. 10. 1991, S. 4.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1992, S. 59.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 55 vom 6. 3. 1993, S. 64.

Das Unternehmen Carbonífera do Douro rechnet für das Haushaltsjahr 1993 und für den Teil seiner laufenden Tätigkeiten, der die Förderung von 183 000 Tonnen Kohle betrifft, mit Betriebsverlusten in Höhe von 1 094,34 Millionen Escudos.

Die Beihilfe zur Abdeckung der Betriebsverluste muß im Hinblick auf die Ziele der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS, insbesondere gemäß Artikel 2 Absatz 1, und im Hinblick auf den der Kommission nach dem Beschluß des Kabinetts vom 4. Oktober 1990 mit Schreiben vom 16. April 1991 von der portugiesischen Regierung übermittelten Strategieplan für das Unternehmen Carbonífera do Douro bewertet werden.

Der erwähnte Strategieplan des Unternehmens sieht für den Zeitraum 1990 bis 1994 allein für die Zeche Germunde eine schrittweise Verringerung der Produktion sowie einen Personalabbau vor. Im Jahr 1994 soll die endgültige Stilllegung erfolgen.

Die 1993 vorgenommene Verringerung der Produktion um 13,7 % gegenüber dem Vorjahr bleibt um 8,5 % hinter dem am 16. April 1991 der Kommission mitgeteilten Strategieplan zurück. Sie reichte nicht aus, um ein weiteres Ansteigen der Betriebsverluste zu verhindern.

Die Anpassung der Beihilfe an die rückläufige Steinkohlenproduktion, ihr Übergangscharakter und die Durchführung eines klar definierten Umstrukturierungsprogramms entsprechen den Anwendungsbestimmungen der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS. Die Beihilfe zur Abdeckung der Produktionsverluste erleichtert die Fortsetzung des Strategieplans für das Unternehmen Carbonífera do Douro.

Die beabsichtigte Beihilfe übersteigt nicht die Differenz zwischen den voraussichtlichen Durchschnittskosten und -erlösen für jede geförderte Tonne im Haushaltsjahr 1993. Sie wird die vorhersehbaren Betriebsverluste nicht übersteigen und erfüllt somit die Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 1 der genannten Entscheidung.

Die von der portugiesischen Regierung mitgeteilten Informationen erlauben die Feststellung, daß die Bedingungen von Artikel 3 Absätze 2, 3 und 4 der genannten Entscheidung ebenfalls erfüllt sind.

Der Strategieplan des Unternehmens Carbonífera do Douro ist am 4. Oktober 1990 vom portugiesischen Kabinett erörtert worden. Am gleichen Tag verabschiedeten die Minister einen Aktionsplan zur Schaffung neuer Wirtschaftstätigkeiten, die die Beschäftigungslage in der Region Castelo de Paiva verbessern und die Arbeitsplatzverluste des Bergwerksbetriebs kompensieren werden.

Die über einen Zeitraum von vier Jahren gestaffelte schrittweise Stilllegung gestattet die Umsetzung dieses Aktionsplans.

Bei der Beurteilung der Maßnahmen und Programme zur Stilllegung der Zeche Germunde trägt die Kommission der besonderen Situation im Kohlenrevier Castelo de

Paiva nach Artikel 10 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS Rechnung.

Die Maßnahme stellt einen Beitrag zur Lösung der mit der Entwicklung der Steinkohlenförderung zusammenhängenden sozialen und regionalen Probleme gemäß Artikel 2 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der genannten Entscheidung dar.

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen und der von der portugiesischen Regierung übermittelten Informationen ist festzustellen, daß die für 1993 zugunsten des portugiesischen Steinkohlenbergbaus vorgesehene Beihilfe mit den Zielen der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS und dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarktes vereinbar ist.

III

Die Beihilfe in Höhe von 1 200 Millionen Escudos zur Deckung außerordentlicher Sozialausgaben ist dazu bestimmt, einen Teil der Entschädigungen zu finanzieren, die an rund 620 Arbeitnehmer des Unternehmens Carbonífera do Douro zu zahlen sind, die bis 31. Dezember 1994 infolge der für Juni 1994 vorgesehenen planmäßigen Stilllegung des Zechenbetriebs ihren Arbeitsplatz verlieren werden.

Diese finanziellen Maßnahmen stehen nicht im Zusammenhang mit der laufenden Förderung, sie dienen vielmehr der Beseitigung von Altlasten. Diese Maßnahme fällt unter „andere außerordentliche Maßnahmen zugunsten der durch die Umstrukturierungen arbeitslos gewordenen Arbeitnehmer“ (Nummer Ib des Anhangs I zur Definition der in Artikel 8 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS genannten Kosten). Nach Artikel 8 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS können sie nur als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar gelten, soweit ihr Betrag die Kosten nicht übersteigt.

Da die Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS am 31. Dezember 1993 ausläuft, kann sich die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 2 der genannten Entscheidung nur zu der Beihilfe zur Deckung der außerordentlichen Sozialausgaben zugunsten der vor dem 31. Dezember 1993 freigestellten Arbeitnehmer, also nur bis zu einem Betrag von 180 Millionen Escudos betreffend rund 95 Arbeitnehmer, äußern.

IV

Eine Beihilfe von 108 494 000 Escudos ist teilweise zur Bereinigung der Schulden (entsprechend 15 Monatsleistungen) vorgesehen, die dem Unternehmen Carbonífera do Douro bei der portugiesischen Sozialversicherung entstanden sind.

Diese Maßnahme, eine Tilgung von Schulden bei der Sozialversicherung, ist als sonstige Beihilfe im Sinne der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS zu werten, zu der sich die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Entscheidung zu äußern hat.

Die Kommission stellt fest, daß die fragliche Beihilfe mit einer Verringerung der Förderkapazitäten verbunden ist, die zur endgültigen, völligen Einstellung der Förderung im Juni 1994 führen wird.

Die Maßnahmen im Rahmen des Strategieplans von Carbonífera do Douro gestattet eine über 4 Jahre gestaffelte Stilllegung der Zeche gemäß dem Aktionsplan für die Region und eine Kompensierung der Arbeitsplatzverluste. Die Beihilfe trägt somit zur Lösung der mit der Entwicklung des Steinkohlenbergbaus zusammenhängenden sozialen und regionalen Probleme gemäß Artikel 2 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der genannten Entscheidung bei.

Die Beihilfe trägt zur Lösung der mit der Entwicklung des Steinkohlenbergbaus verbundenen sozialen und regionalen Probleme gemäß Artikel 2 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Entscheidung bei.

V

Die von der portugiesischen Regierung für das Haushaltsjahr 1993 vorgesehenen Beihilfen für den Steinkohlenbergbau sind daher mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarktes vereinbar.

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS hat die Kommission sich zu vergewissern, daß die von ihr genehmigten direkten Beihilfen für die laufende Förderung ausschließlich den in den Artikeln 3 bis 6 der Entscheidung genannten Zwecken entsprechen. Daher ist sie über die Höhe und Verteilung der Zahlungen zu unterrichten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Portugal wird ermächtigt für das Kalenderjahr 1993 Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus bis zu einem Betrag von 1 382 834 000 Escudos zu zahlen.

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen :

- Eine Beihilfe in Höhe von 1 094 340 000 Escudos an das Unternehmen Carbonífera do Douro zur Abdeckung von Betriebsverlusten ;
- eine Beihilfe in Höhe von 180 000 000 Escudos für das Haushaltsjahr 1993 zur Bildung einer Rückstellung für Entschädigungszahlungen zugunsten von Arbeitnehmern, die ihren Arbeitsplatz im Zuge der geordneten Zechenstilllegungen des Unternehmens Carbonífera do Douro verlieren ;
- eine Beihilfe zur Bereinigung von Schulden bei der portugiesischen Sozialversicherung in Höhe von 108 494 000 Escudos.

Artikel 2

Die portugiesische Regierung teilt der Kommission bis zum 30. Juni 1994 mit, welcher Beihilfebetrug 1993 tatsächlich gezahlt wurde.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 7. Dezember 1993

Für die Kommission

Abel MATUTES

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Januar 1994

zur Änderung der Entscheidung 93/13/EWG der Kommission zur Festlegung der Verfahren für Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/43/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 93/13/EWG der Kommission ⁽³⁾ sind Verfahren für Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft festgelegt worden.

Die derzeit geltenden Regeln über das Höchstgewicht von Erzeugnissen, die in Kleinsendungen an Privatpersonen eingehen, müssen angepaßt werden, um bestimmten besonderen Situationen beim herkömmlichen Versand tierischer Erzeugnisse, die nicht unter die Richtlinie 72/462/EWG des Rates ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 ⁽⁵⁾, fallen, mit Ursprung in Grönland und den Färöern nach Dänemark Rechnung zu tragen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Artikel 5 der Entscheidung 93/13/EWG wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt nicht für Kleinsendungen tierischer Erzeugnisse bis zu einem Gewicht von maximal 5 kg, die nicht unter die Richtlinie 72/462/EWG ^(*) fallen und die von Grönland bzw. den Färöer-Inseln nach Dänemark versandt werden und zum direkten Verzehr durch Privatpersonen bestimmt sind.

(*) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Januar 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 9 vom 15. 1. 1993, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung des Verhaltenskodex für den Zugang der Öffentlichkeit zu Rats- und
Kommissionsdokumenten**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 340 vom 31. Dezember 1993)

Im Inhalt und auf Seite 41 muß der Titel wie folgt lauten :

„Verhaltenskodex vom 6. Dezember 1993 für den Zugang der Öffentlichkeit zu Rats- und
Kommissionsdokumenten“.
